

# I. VORSORGE OHNE HYSTERIE, ABER MIT RICHTIGEM KALKÜL

*Den Puls des eigenen Herzens fühlen.  
Ruhe im Inneren. Ruhe im Äußeren.  
Wieder Atem holen lernen, das ist es.*  
Christian Morgenstern

Bei der Pensionsvorsorge sollte keine Augenblicksentscheidung getroffen werden, sondern ruhig und überlegt vorgegangen werden.

## 1. Feststellung des Pensionsnettoeinkommens

Zuerst sollte man sich Klarheit verschaffen, welches **Pensionsnettoeinkommen** zum **Eintritt** in den **Ruhestand** vorliegt. Obwohl im Internet eine Reihe von sogenannten „Pensionsrechnern“ – vor allem auf den Webseiten der Privatversicherung – vorliegt, ist für die Feststellung der gesetzlichen Nettopension immer noch eine Anfrage beim zuständigen Pensionsversicherungsträger am verlässlichsten. Dieser verfügt ja über die meisten pensionsrelevanten Daten, wie Beitragsgrundlagen oder Versicherungsmonate.

Jederzeit kann ein Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten oder ein Antrag auf Vorausberechnung der Sozialversicherungspension gestellt werden. Somit wird bei Vorliegen der Versicherungsdaten – im Wesentlichen Beitragszeiten und Ersatzzeiten der sozialen Pensionsversicherung – innerhalb weniger Wochen mit einem eigens hierfür installierten EDV-Programm die künftige Pension zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen brutto und netto (ohne Alleinverdienerfreibetrag oder Sonderausgabenabzugsbeträge) errechnet. Der Stichtag ist jener Monatserste, an dem nach Antragstellung die Voraussetzungen für

eine bestimmte Pension (Alters-, vorzeitige Alters-, Korridor-, Langzeitversicherten- [„Hackler“], Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Schwerarbeits- oder Hinterbliebenenpension) erfüllt sind.

Beispiel

**Beispiel für eine Pensionsberechnung: SIP\*):**

**Alterspension, Mann, 65 Jahre alt**

<b>Berechnungswerte</b>	<b>Stichtag 1. September 2018</b>
Alterspension	€ 2.164,86 brutto
Bemessungsgrundlage	€ 2.933,41
Versicherungsmonate	508
Steigerungsbetrag 2 %	mit Begrenzung = 80 %
Steigerungsbetrag 1,78 %	= 75,353 %
Günstigkeitsvergleich Rechtslage zum 31. Dezember 2003, davon 92,25 % **)	€ 2.164,86 brutto
Günstigkeitsvergleich Rechtslage ab 1. Jänner 2004	€ 1.877,04 brutto
Alterspension	€ 2.164,86
– 5,1 % KV-Beitrag	€ 110,40
– Lohnsteuer	€ 333,79
<b>= Alterspension</b>	<b>= € 1.720,00 netto</b>

\*) SIP = Service im Parteienverkehr

\*\*\*) Verlustdeckelung, die bis 2020 jedes Jahr vermindert wird

Damit ist bereits der Grundstein für die Feststellung jenes Einkommens im Ruhestand gelegt, das bei den meisten Bürgern die Nettoersatzrate für die weitgehende Lebensstandardsicherung gegenüber dem Nettobezug des Aktiveinkommens ist. Sollte der Lebensstandard in gewohnter Weise aufrechterhalten werden, so bedarf es eines entsprechenden Zusatzeinkommens oder es werden bestimmte Einsparungen für bisher getätigte nicht lebensnotwendige Ausgaben getroffen.

## 2. Zusatzeinkünfte

In einem zweiten Schritt sollte der zukünftige Pensionist seine Zusatzeinkünfte feststellen. Dies betrifft seine Zinserträge für dauernde Sparguthaben oder aus Wertpapieren, wie Anleihen oder Schuldverschrei-

bungen. Auch Bausparverträge sowie die prämiengünstige Zukunftsvorsorge in Rentenform gehören dazu. Schließlich ist dabei auch jede Rente aus einer Lebens-, Unfallversicherung oder einem Einmalerglag zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Aktien (Dividenden) sind dann hierfür geeignet, wenn es sich um eine breite Streuung handelt, die einen konstanten Ertrag erwarten lässt. Einzelne Aktien sind hohe Risikoträger, die durchaus ansehnliche Gewinne bei den Ausschüttungen erzielen können, aber besonders in den letzten Jahren höheren Kursschwankungen ausgesetzt waren. Dabei können sich starke Verluste ergeben. Weiters haben Wertpapiere mit Immobiliendeckung seit August 2007, dem Beginn der amerikanischen Hypothekenkrise, einen erheblichen Kursrückgang; daher können deren Erträge auch nicht als dauerhaftes Zusatzeinkommen angesehen werden. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, alle dauerhaften Zusatzeinkünfte aufzulisten und gleichzeitig den bisherigen Verwendungszweck anzuführen.

<b>Beispiel</b>	<b>Zusatzeinkünfte</b>		<b>Ausgaben</b>
	<b>Rente aus Wertpapierveranlagung</b>		<b>monatliche Verwendung:</b>
	Monatlich	€ 1.100,-	€ 400,- für Prämien einer privaten Krankenversicherung der Familie
	Sparbuch Zinsen monatlich	€ 100,-	€ 330,- Einstellgebühr für Reitpferd
	Gesamte Zusatzeinkünfte	€ 1.200,-	€ 200,- Ausbildungskosten für Tochter
			€ 250,- Leasingrate für Auto
			€ 1.180,- für Gesamtausgaben

### 3. Gesamteinkünfte – auf Dauer oder als Einmaleffekt

Die **Gesamteinkünfte** sind bei der **Vorsorgevorschau** ein wesentlicher Bestandteil zur **Beurteilung des Vorliegens einer Pensionslücke**. Die Orientierung erfolgt am besten mit den Einkunftsarten nach § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
4. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Am **verbreitesten** sind die **Einkünfte** aus **nichtselbstständiger Arbeit**. Es gibt über 3,6 Mio. Beschäftigte in Österreich und etwa 2,3 Mio. Pensionisten, die einen Nettobezug nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer aufweisen. Der Nettobezug ändert sich meist innerhalb eines Kalenderjahres nicht, außer das Dienstverhältnis wird beendet, das Entgelt außerordentlich erhöht (z.B. Gehaltserhöhung, Prämien), oder es werden steuerliche Sonderausgaben geltend gemacht, die das Finanzamt mit einem Freibetragsbescheid anerkennt.

Die **Einkünfte** aus **Land- und Forstwirtschaft** richten sich nach einem **Einheitswert** der Grundstücke, der nach dem Bewertungsgesetz 1955 ermittelt wird. Maßgebend sind hierfür die **verschiedenen Kulturgattungen** und eine allfällige Brache, die den Einheitswert auf Null reduziert. Die tatsächlichen Einkünfte können schwanken: Missernten, Umweltschäden (z.B. Stürme Paula und Emma im Winter 2008). Diese Einkünfte lassen sich daher nicht monatlich, sondern nur mit einem jährlichen Durchschnitt bestimmen, der vom Bodenertrag, der Witterung und dem persönlichen Einsatz des Land- und Forstwirts abhängig ist.

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** setzen einen solchen Betrieb voraus. § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 definiert die **Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit** damit, ob sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser Ertrag bestimmt ist. Auch hier gilt, dass infolge des Gewinn- bzw. Verlustrisikos das Kalenderjahr als Besteuerungsgröße mit vierteljährlichen Vorauszahlungen herangezogen wird, wobei ein regelmäßiges monatliches Einkommen eher die Ausnahme als die Regel ist.

**Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** erzielen **Freiberufler**, wie Architekten, Ziviltechniker, freiberuflich tätige Ärzte, selbstständige Apotheker, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare und

Werknehmer (neue Selbstständige). Sie werden vom Einkommensteuergesetzgeber kalenderjährlich veranlagt (mit Vorauszahlungen pro Vierteljahr). **Unterrjährig schwankt das Einkommen** durch die jeweilige Auftragslage.

Die **Einkünfte aus Kapitalvermögen** können monatlich in Renten oder jährlichen Ausschüttungen von Wertpapieren und Zinsgutschriften bei Sparbüchern anfallen. Bei Aktien gibt es in der Regel jährliche Dividenden. Sparbuchzinsen werden außer bei Auflösung des Buches ebenfalls jährlich gutgeschrieben. Sie unterliegen der Kapitalertragssteuer, die eine besondere Form einer pauschalierten Einkommensteuer ist.

Ferner gibt es die **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**. Von **Vermietung** spricht man dann, wenn gegen **Entgelt** (Miete) ein **Gegenstand** (z.B. Auto) zum **bestimmungsgemäßen schonenden Gebrauch** überlassen wird, während bei der **Verpachtung** die **entgeltliche Überlassung** mit einer **Fruchtziehung** verbunden ist (z.B. Getreideacker).

Die **sonstigen Einkünfte** sind in der Regel **Funktionärseinkünfte**, deren Tätigkeiten nicht unter die anderen Einkunftsarten fallen, und werden als Aufwandsentschädigung meist monatlich ausbezahlt. In der Höhe unterliegen sie oft dem Bezügebegrenzungssetz, BGBI. I 1997/64.

<b>Für den Pensionsbezug ist wichtig:</b>		
Einkunftsart monatlicher Zufluss	Gewerbebetrieb	Wegfall der vorzeitigen Alters- oder Korridor pension bei Einkommen über € 438,05 (Wert 2018)
	nicht selbstständige Arbeit	Wegfall der vorzeitigen Alters- oder Korridor pension bei Einkommen über € 438,05 (Wert 2018)
	selbstständige Arbeit	Wegfall der vorzeitigen Alters- oder Korridor pension bei Einkommen über € 438,05 (Wert 2018)
	Kapitaleinkünfte Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte	kein Wegfall der vorzeitigen Alters- oder Korridor pension
	Land- und Forstwirtschaft	kein Wegfall der vorzeitigen Alters- pension bei Einheitswert bis € 2.400,-
	ab dem 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr unbeschränkter Zuverdienst zulässig	

<b>Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitspension</b>		
Einkunftsarten monatlicher Zufluss	Gewerbebetrieb nicht selbstständige Arbeit selbstständige Arbeit Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bis € 1.196,09 Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen); kein Wegfall bzw. Ruhen</li> <li>– von € 1.196,10 bis € 1.794,20 Ruhen von 30 % der Pension</li> <li>– von € 1.794,21 bis € 2.392,70 Ruhen von 40 % der Pension</li> <li>– über € 2.392,70 Gesamteinkommen Ruhen von 50 % der Pension</li> </ul>
	Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte	kein Wegfall oder Ruhen der Pension

Auf jeden Fall sind die **Gesamteinkünfte** darauf zu prüfen, ob sie **auf Dauer fließen** (z.B. dauernde Mieteinkünfte, Tantiemen, ständige Erwerbstätigkeit) **oder** als **Einmaleffekt** zu **qualifizieren** sind (z.B. Ausschüttung der Erlebens- und Gewinnsumme bei einer Lebensversicherung, einmaliger Aktienverkauf mit Gewinn, Autoverkauf). Wird der **Erlös weiter veranlagt**, so können daraus **Einkünfte** aus **Kapitalvermögen** entstehen. Wird dieses Kapital aber zu anderen Zwecken benötigt (z.B. Kauf eines neuen Wirtschaftsgutes, das nicht in das Finanzanlagevermögen fällt, oder Kauf bzw. Ausstattung der Wohnung für eine großjährige Tochter) so tritt damit ein Einmaleffekt ein, der sich jedenfalls für den Lebensstandard des Pensionisten für die Zukunft nicht auswirkt.

#### **4. Dauernde Ausgaben oder Einzelausgaben**

Auch die **Ausgabenstruktur** des zukünftigen Pensionistenhaushalts sollte einer genauen Prüfung unterzogen werden. Dabei gibt es eine **Reihe** von **Ausgaben**, die den **Haushalt ständig belasten**:

- **Ernährung**, Genussmittel
- Kleidung
- Hygieneartikel (z.B. Rasierwasser, Putzmittel)

- **Wohnungskosten** (Betriebskosten, Grundsteuern, Energiekosten für Heizen, Kochen oder Beleuchtung, Sach- und Personenversicherungen, Instandhaltungs- und Erneuerungskosten)
- Urlaubskosten
- Hobbies
- **Autokosten** (Treibstoff, Reparaturen, Wartung, Haftpflichtversicherung, Steuer)
- **Teilhabe am Gesellschaftsleben** (Restaurant- und Kinobesuche, Veranstaltungen, Ballbesuche und private Feiern)
- **Kulturgenüsse** (Konzert-, Theaterabonnements)
- längerfristige Kreditraten

**Einzelausgaben** sollten ebenfalls verifiziert und ihre **Finanzierung dargestellt** werden:

- **Änderung der Wohnung** (Neuanschaffung oder Adaptierung)
- **neues Auto** (Kauf oder Leasing)
- Weltreise
- Aufenthalt in klimabegünstigter Region (z.B. über die Wintermonate auf Teneriffa)
- **Studienkosten des Sohnes**
- **Reitpferd für Turniere der Tochter**
- **Kosten einer Ausstattung für die verheiratete Tochter**

Diese Einzelausgaben sollten auch einzeln finanziert werden, wobei sie auch nach Prioritäten überprüft werden sollten. Dann wäre noch zu prüfen, welche **Einsparungseffekte** sich **durch** die **Pensionierung** ergeben:

- Minderausgaben für Kleidung
- Wegfall von Treibstoff- bzw. anderen Kfz-Kosten für den Weg zur bzw. von der Arbeit
- Umstieg auf ein kostengünstigeres Auto
- Ersparnisse bei Verpflegskosten
- weniger Repräsentationskosten
- Gewinn von mehr Markttransparenz für Verbrauchsgüter

## 5. Unterhaltsverpflichtungen

Die Grundsätze für die Ermittlung des **zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches** wurden durch den Oberster Gerichtshof aufgestellt (SSV-NF 6/42). Demnach beträgt der Unterhaltsanspruch des schlechter verdienenden Ehegatten maximal 40 % des gemeinsamen Nettoeinkommens. Der Prozentsatz vermindert sich um je 4 % für jede weitere Sorgspflicht des unterhaltspflichtigen Ehegatten. Es erfolgt keine Anrechnung eines Unterhaltes, wenn das Einkommen den Einzelrichtsatz im Ausgleichszulagenrecht (€ 909,42; Wert 2018) nicht übersteigt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Unterhaltsansprüche der Kinder gegen die Eltern bestehen, ist auf die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes abzustellen. Diese ist dann gegeben, wenn die zur Deckung des Unterhaltes notwendigen Mittel selbst erworben werden. Überschreitet das eigene Einkommen des Kindes den rechnerisch ermittelten Unterhaltsbetrag, hat es keinen gesetzlichen Anspruch. Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch von Kindern hat sich auch aus der Judikatur entwickelt. Es werden folgende Prozentsätze vom Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteiles angenommen:

- bis 6 Jahre: 16 %
- 6 – 10 Jahre: 18 %
- 10 – 15 Jahre: 20 %
- über 15 Jahre: 22 %
- müssen weitere Unterhaltspflichten erfüllt werden, reduziert sich dieser Prozentsatz pro weiteren Unterhaltsberechtigten um 1 – 3 %.

## 6. Allfällige Zusatzkosten

Auch plötzlich auftretende Kosten sollten auf ihre Wahrscheinlichkeit geprüft und aufgelistet werden. Darunter versteht man z.B. **Schadenersatzleistungen ohne Versicherungsdeckung**, **erhöhte Selbstbehalte** bei **Krankheit**, **Unfallkosten** außerhalb der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung sowie einer Privatversicherung, **Zahnersatz** oder **Heilbehelfe** (Gleitsichtbrille) bzw. **besondere Pflegekosten**.



## 7. Saldo des Individual-(Haushalts-)Einkommens

Die vorhergehenden Ausführungen haben im Wesentlichen die Ermittlung der wichtigsten Einkommensbestandteile, aber auch die Ausgaben sowie allfällige Ersparnisse durch den Pensionsantritt gezeigt. Für das sich hieraus ergebende individuelle Kalkül ist die Saldierung aller Einkünfte und Ausgaben erforderlich. Diese Vorgangsweise wird auch als „Haushaltsrechnung“ bezeichnet und schenkt – je genauer sie gehandhabt wird – reinen Wein über die Lebensstandardentwicklung für die Zukunft ein. Der künftige Pensionist sollte daher sehr ehrlich zu sich sein:

<b>Aktiva</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● gesetzliche Pension (Vorausberechnung nach der letzten Rechtslage)</li> <li>● Ermittlung aller dauerhaften Zusatzeinkommen (Vorausberechnung einer allenfalls zu erwartenden Betriebspension)</li> <li>● Feststellung aller Erträge privater Vorsorge (insbesondere Lebensversicherungs-, Wertpapier-, Spareinlagererträge)</li> <li>● Einsparungen durch Wegfall erhöhter Kosten mit der Berufsausübung</li> </ul>
<b>Passiva</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● laufende Aufwendungen für den Lebensunterhalt (insbesondere Ernährung, Kleidung, Wohnung)</li> <li>● Sorgepflichten (Kinder, geschiedener Ehegatte)</li> <li>● persönliche Lebensbedürfnisse des Pensionisten und seiner Familie</li> <li>● Zusatzkosten für nicht durch Versicherungen gedeckte Risiken</li> </ul>
<b>Gewinn/Verlust</b>	<b>SALDO = + oder –</b>

Die so durchgeführte Haushaltsrechnung schafft auf jeden Fall Klarheit, ob der künftige Pensionist weiterhin mit seinem Pensionseinkommen und den Zusatzeinkünften seinen Lebensunterhalt und seine

Zusatzbedürfnisse bestreiten kann oder nicht. Wenn der Einkommensabfall zu stark wird, muss er sich Gedanken über Einsparungen oder eine zielgerichtete Eigenvorsorge machen. Dies bedeutet, dass diese Kalkulation möglichst früh aufgestellt werden soll, um noch genügend Spielraum für die Deckung der Einkommenslücke im Ruhestand zu haben.

**Beispiel**

Herr M. könnte zum Stichtag 65. Lebensjahr (vollendet) eine Alterspension von € 1.000,- netto in Anspruch nehmen. Da auch zwei Sonderzahlungen zur gesetzlichen Alterspension gezahlt werden, hat er monatlich € 1.167,- zur Verfügung.

Von seiner Firma wird ihm zum gleichen Zeitpunkt auch eine Betriebspension von monatlich netto € 200,- (12x pro Jahr) gewährt. Sein Gesamteinkommen beträgt daher € 1.367,- netto.

Seine Gesamtausgaben abzüglich der Einsparungen betragen € 1.600,- Es ergibt sich ein negativer Saldo von € 233,- netto.

Wie kann dieses Minus beseitigt werden? Bei einem Sparkapital (z.B. Prämiensparen, wiederholtes Bausparen) von € 62.000,- und 4,5 %iger Verzinsung (nach KEST von Wertpapieren) würde monatlich ein Betrag von € 232,50 anfallen. Die oben genannte Pensionslücke könnte allein mit den Zinsen abgedeckt werden. Bei einem Kapital von € 35.000,- würde für 12,5 Jahre das Auslangen gefunden werden können, wenn Herr Maier statistisch gesehen bis 77,5 Jahre lebt. Derzeit ist die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes noch bei 77,2 Jahren. Die Verzinsung während der Pensionsphase müsste im Durchschnitt mit der Teuerungsrate gleich sein.

**Beispiel**

Frau H. wird eine Alterspension von € 800,- ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erwarten. Sie bekommt eine arbeitsrechtliche Abfertigung von 12 Monatsentgelten = € 12.000,-. Ihre Lücke beträgt € 100,-. Sie hat Ersparnisse von € 16.000,-. Da sie eine Lebenserwartung von knapp 83 Jahren hat, wären 23 Jahre abzudecken. Mit beiden Beträgen kann sie die Pensionslücke schließen.

Diese zwei Beispiele dienen zur Illustration, wie wichtig richtiges Kalkül bei der Pensionsvorsorge ist. Später wird bei den einzelnen Vorsorgemöglichkeiten ebenfalls darauf eingegangen.